Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0368/09** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 27.07.2009
Dezernat: I	**FB 32**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	11.08.2009	nicht öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Allgemeinverfügung zur Sondernutzung für Wahlinformationsstände

Beschlussvorschlag:
Der Oberbürgermeister beschließt die in der Anlage beigefügte Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Bundestagswahl 2009.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	ab Jahr			
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Harnisch, Tel. 540 2050	Unterschrift AL/FBL Dr. Emcke

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	

Termin für die Beschlusskontrolle	

Begründung:

Bisher wurden im Vorfeld von Wahlen den zugelassenen Parteien und Vereinigungen auf Antrag schriftliche Sondernutzungserlaubnisse für Wahlinformationsstände erteilt.

Die Erfahrungen zur letzten Kommunal- und Europawahl haben herausgestellt, dass die entsprechenden Erlaubnisse durch die jeweilige Partei oder Vereinigung nicht gebündelt, sondern häufig einzeln beantragt wurden. Zudem erfolgte die Antragstellung zum Teil sehr kurzfristig. Eine effektive Vorprüfung der zu erteilenden Erlaubnis war daher kaum möglich.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es jedoch auch keine Probleme oder Schwierigkeiten in der tatsächlichen Nutzung der Flächen für diese Wahlinformationsstände gab.

Daher ist es geboten, zur Vereinfachung der Arbeit der Parteien und Vereinigungen, aber auch zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die Sondernutzung für Wahlinformationsstände vorab per Allgemeinverfügung zu genehmigen.

Diese Genehmigung bezieht sich nur auf tatsächliche Informationsstände und ist daher größenmäßig auf 3 x 3 Meter beschränkt.

Die Allgemeinverfügung enthält die erforderlichen Vorgaben, Einschränkungen und Auflagen zur Flächennutzung.

Die Drucksache ist mit Amt 66 und Fachbereich 62 abgestimmt.

Anlage:

Allgemeinverfügung

Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Bundestagswahl 2009

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Magdeburg in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien und Vereinigungen, welche zur Bundestagswahl 2009 zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Insbesondere besitzen schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Parteien und Vereinigungen die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.

2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.

4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg.

5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Landeshauptstadt als Straßenbaulastträger freizustellen.

6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206,-39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieser Geschäftsstelle erhoben werden.

Dr. Trümper